



Satzung des Freundeskreises Potsdam-Versailles e.V.

Präambel

Der Freundeskreis Potsdam-Versailles e.V. ist eine für die Bürgerinnen und Bürger beider Städte sowie ihre öffentlichen und privaten Institutionen offene Gemeinschaft, die überparteilich und weltanschaulich neutral tätig wird. Der Freundeskreis Potsdam-Versailles e.V. ist den Leitgedanken des Élyséevertrages über die deutsch-französische Freundschaft vom 22.01.1963 verpflichtet, begleitet die sich verfestigende Zusammenarbeit der Stadtverwaltungen von Potsdam und Versailles durch eigene Initiativen und setzt sich aktiv für persönliche Begegnungen und daraus entstehende Freundschaften zwischen den Bürgerinnen sowie eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der öffentlichen und privaten Institutionen beider Städte ein.

Dies vorausgeschickt, organisiert sich der Freundeskreis Potsdam-Versailles e.V. wie folgt:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Potsdam-Versailles“. Er soll unverzüglich nach seiner Gründung in das Vereinsregister des AG Potsdam eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und im Sinne des § 10b Abs.1 des Einkommenssteuergesetzes.
2. Zweck des Vereins gemäß § 52 (2) AO ist die Förderung der internationalen Gesinnung, die Förderung des Völkerverständigungsgedankens zwischen den Bürgerinnen und Bürgern der Städte Versailles und Potsdam sowie die Förderung von interkulturellen Begegnungen und Toleranz auf allen Gebieten.
3. Der satzungsgemäße Vereinszweck soll insbesondere durch die Ausrichtung öffentlicher Veranstaltungen zur Begegnung und zum gegenseitigen Kennenlernen von Bürgerinnen und Bürgern beider Städte in den Bereichen Kunst, Kultur, Sport, Bildung, Jugendarbeit, Wirtschaft, Verwaltung und Stadtentwicklung gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Der Verein finanziert sich aus Spenden und Zuschüssen sowie aus Mitgliedsbeiträgen, wenn es die Mitgliederversammlung mehrheitlich beschließt.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Ausübung satzungsgemäßer Ämter erfolgt ehrenamtlich. Für regelmäßige geschäftsführende Tätigkeiten können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Aufwandsvergütungen gezahlt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sein, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und die sich den Werten und Zielen des Vereins verpflichtet fühlen - unabhängig von Ihrer Staatsbürgerschaft sowie ihrer politischen und weltanschaulichen Position. Personen, die mit den Vereinszwecken unvereinbare Ziele verfolgen oder nach ihrem Verhalten darauf ausgehen, die Vereinszwecke zu beeinträchtigen, kann die Aufnahme in den Verein verweigert werden.
2. Kommunale Institutionen sowie Unternehmen und andere Einrichtungen können den Status eines Fördermitgliedes des Vereins erhalten.
3. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand befindet. Mit der Antragstellung erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes können Ehrenmitgliedschaften beschlossen werden. Diese werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt oder verworfen.
5. Für die Verweigerung einer Aufnahme als Fördermitglied sowie für die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft gilt Absatz 1 Satz 2 sinngemäß.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen in Schriftform abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann binnen Monatsfrist nach Zugang der Versagungsentscheidung eine erneute Befassung und Entscheidung durch die folgende Mitgliederversammlung beantragt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Tod sowie bei einer Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Des Weiteren kann ein Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nach Fälligkeit trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist bzw. ein Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen diesen Beschluss kann binnen Monatsfrist nach Zugang des Ausschlussbeschlusses die

erneute Befassung und Entscheidung durch die folgende Mitgliederversammlung beantragt werden.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder ein Stimmrecht. Dieses kann persönlich oder durch Vollmacht in Vertretung ausgeübt werden
3. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck zu unterstützen und die Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung gemäß § 7 dieser Satzung zu entrichten.
4. Fördermitglieder sind gehalten, den Verein finanziell und ideell zu unterstützen. Ein Antrags- sowie Stimmrecht gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ein Antrags- sowie Stimmrecht gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei unterjährigem Eintritt zum Zeitpunkt des Eintritts fällig.
2. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.
3. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen insbesondere auch durch Spenden und die Einwerbung von Drittmittel aufgebracht werden.
4. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach einem vom Vorstand des Vereins für das Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplan. Der Haushaltsplan ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 8 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe und Ausschüsse gebildet werden.

§ 9 Fachgruppen

1. Der Verein gliedert sich darüber hinaus in Gruppierungen, die sich nach ihrer speziellen Interessenlage und Zweckmäßigkeit zusammenschließen können.
2. Fachgruppen sind keine Organe des Vereins.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihr nach Gesetz und Satzung zugewiesen sind. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus allen ordentlichen Mitgliedern, deren Mitgliedschaftsrechte zum Zeitpunkt der Einladung zur Mitgliederversammlung weder durch Kündigung noch durch Ausschluss gestaltet sind.
3. Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen,
4. Der Vorstand ist gehalten, zu einer Mitgliederversammlung auch Förder- und Ehrenmitglieder einzuladen. Bei der Einladung von Gästen ist zu Beginn der Versammlung über das Recht zur Teilnahme mit einfacher Mehrheit abzustimmen und dies im Protokoll zu vermerken.
5. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind regelmäßig unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per einfachen Brief, E-Mail oder Fax und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unter Einhaltung einer Frist von einer Woche per einfachen Brief, E-Mail oder Fax und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Die für ordentliche Mitgliederversammlungen getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen.
7. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - (a) Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - (b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans,
 - (c) Entlastung des Vorstandes,
 - (d) Wahlen zum Vorstand,
 - (e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
8. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der oder dem Vereinsvorsitzenden, in ihrer oder seiner Abwesenheit einem vom Vorstand zu bestimmenden Vertreter.
9. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist und ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder anwesend oder repräsentiert ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
10. Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Es kann sich in der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes durch Vollmacht ausgewiesenes Mitglied vertreten lassen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
11. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von § 10 Absatz 9 beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
12. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung sowie der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
13. Bei sämtlichen Wahlen hat, wenn sich beim ersten Wahlgang keine Stimmenmehrheit ergibt, eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl zu erfolgen. Bei einer Wahl hat auf Antrag von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern die Abstimmung geheim zu erfolgen.
14. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu verfassen, welche die Tagesordnung, die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und von dem von ihm ernannten Protokollführer zu unterzeichnen. Sie ist zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

15. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen des Satzungswortlautes vorzunehmen, die vom Registergericht verlangt werden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden den Verein vertritt.
4. Außer den dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann den Vorsitzenden oder Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen.
5. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Antrag von zwei seiner Mitglieder zusammen.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung Fachgruppen zu berufen. Der/die Leiter/in einer Fachgruppe (Beirätin/Beirat) hat in Vorstand und Mitgliederversammlung beratende Stimme.
8. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Die Abberufung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins bedarf der Unterstützung durch 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung hat über die Auflösung nur zu beraten, kann sie aber nicht beschließen. Zur Beschlussfassung ist die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung erforderlich, zu der nach Ablauf eines Monats nach der ersten Mitgliederversammlung mittels eingeschriebenen Briefes zu laden ist.
2. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder in der zweiten Mitgliederversammlung anwesend sind und 3/4 von ihnen dafür stimmen.

§ 13 Liquidation

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes die Liquidatoren.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Potsdam, die es unmittelbar und ausschließlich für die im § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Jedes der Gründungsmitglieder bevollmächtigt die gewählten drei Vorstandsmitglieder und zwar jeden für sich alleine, die Gründungssatzung für den Fall zu ändern, dass das Registergericht oder eine andere öffentliche Behörde (Finanzamt) diese Änderung verlangt.
2. Über die Änderungen und deren Notwendigkeit hat der Vorstand in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Potsdam.
4. Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Freundeskreises Potsdam-Versailles am 31. Mai 2013 beschlossen.